

Richtlinien

1. Allgemeine Grundsätze

Das Handwerk in der Region Osnabrück ist mit seinen Lehrlingen, Gesellen und Meistern ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und leistet erhebliche arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitische Beiträge. Selbständigkeit, Existenzgründung und Unternehmensnachfolge sind wichtige Indikatoren für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Region. Qualifizierte Aus- und Weiterbildung sichern nicht nur die Existenz der Unternehmen, sondern sind auch ein wichtiger Standortfaktor der Region.

Ein leistungsfähiges Handwerk durch qualifizierte handwerkliche Bildung zu stärken, ist deshalb ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Durch die Förderung der HuB Begabten-Stiftung soll die Leistungsfähigkeit des Mittelstandes gestärkt und das Wirtschaftspotenzial der Region gesteigert werden.

2. Förderzweck

Die HuB Begabten-Stiftung des Osnabrücker Handwerks hat die effiziente Förderung talentierter Junghandwerker zum Ziel. Die finanzielle Unterstützung durch die Stiftung soll zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Handwerk, insbesondere auf dem Weg zur Meisterprüfung beitragen. Damit sollen für Lehrlinge, Gesellen und Meister arbeitsmarktpolitische Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet und verbessert werden.

Auch sollen junge Menschen motiviert und in die Lage versetzt werden, ihre herausragenden Ideen und Fähigkeiten in die Tat umzusetzen.

Die Stiftung soll auf diesem Weg auch einen Beitrag zur Verbesserung der gesellschaftspolitischen Stellung des Handwerks leisten.

3. Förderkriterien

Gefördert werden im Wesentlichen Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

An die beantragten und geförderten Maßnahmen wird generell der Anspruch hoher Qualität gestellt.

Bei der Förderung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen. Andere Fördermöglichkeiten sind dabei vorab in Anspruch zu nehmen.

4. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Beschäftigte und Selbständige, die in einem Handwerksbetrieb in der Region Osnabrück arbeiten, insbesondere aber junge Handwerker/innen bis zum 30 Lebensjahr, die sich bereits durch überdurchschnittliche Leistungen hervorgetan haben und bei denen eine Förderung eine besondere Weiterentwicklung erwarten lässt bzw. die eine Weiterbildung aufgrund wirtschaftlicher Probleme nicht selbständig finanzieren können.



Überdurchschnittliche Leistungen sind in der Regel mit der Durchschnittsnote „gut“ nachzuweisen.

Ebenfalls gefördert werden können Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von jungen Meisterinnen und Meistern, die die Absicht haben, sich in der Region als Unternehmer/in selbständig zu machen, oder zukunftsorientierte Projekte, sofern durch diese ein Beitrag zur Imageverbesserung, Fachkräftesicherung und Chancengleichheit im Handwerk erreicht werden kann.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Stiftung vergibt einmalige Zuwendungen und/oder Preise. Dadurch sollen die Antragsteller in ihrer Fortbildung und Weiterentwicklung gefördert und zu weiteren Anstrengungen motiviert werden. Die Leistungen werden in der Regel durch überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse nachgewiesen.

Über die Vergabe der Fördermittel und über die Höhe der Zuwendungen/Preise entscheidet das Kuratorium der Stiftung.

Gefördert werden in der Regel Fort- und Weiterbildungslehrgänge aller Art mit einer Höchstsumme von 2.500,- €, soweit sie zur Verbesserung der handwerklichen Fertigkeiten bzw. zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Antragstellers beitragen. Sonderförderungen sind möglich.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die wiederkehrende Zuwendungen erfordern bzw. die laufende Kosten verursachen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Durch erhaltene Leistungen besteht seitens der Zuwendungsempfänger keine Verpflichtung zur Gegenleistung, ebenso wird keine Arbeitnehmerschaft begründet.

Anträge sind mit dem Antragsformular spätestens bis 4 Wochen vor Beginn der Fördermaßnahme an die Stiftung einzureichen und müssen eine Darstellung des Vorhabens und einen Kostennachweis enthalten.

Die Empfänger sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Bei Falschangaben ist die Stiftung berechtigt, die Zuwendungen nicht auszuzahlen, zu kürzen bzw. zurückzufordern.

Über die Anträge entscheidet das Kuratorium. Die Ablehnung von Anträgen ist nicht zu begründen. Die Stiftung berichtet öffentlich über die Förderungsmaßnahmen. Die Richtlinien mit Bewerbungsbogen werden öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Internet).